



Bonn, 22.08.2022

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Die Aufnahme der Fehlzeiten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen – weshalb bei Bewerbungen oft auch ältere Zeugnisse nachgefragt werden. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen darauf hinwirken, möglichst keine unentschuldigten Fehlzeiten ausweisen zu müssen. Deshalb möchte ich Sie hiermit über die gesetzlichen Regelungen informieren.

Ihr Kind kann die Schule aufgrund von Krankheit oder nicht vorhersehbaren Gründen nicht besuchen.



Vor 07:55 Uhr die Schule anrufen:

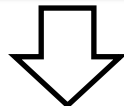
Fehlt das Kind länger als einen Tag, teilen Sie das bitte unbedingt mit, damit Sie nicht täglich in der Schule anrufen müssen.

0228 777170 oder 0228 777169

Ohne diese telefonische Krankmeldung muss das Fehlen leider als unentschuldig gelten.

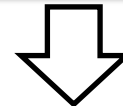
Meldepflichtige Erkrankungen (Mumps, Masern, Röteln, Läuse, ...) unbedingt sofort mitteilen.

§43 (2) Schulgesetz NRW



Spätestens am Tag der Rückkehr in den Unterricht, teilen Sie bitte schriftlich den Tutor:innen den Grund für das Schulversäumnis mit – „Schriftliche Entschuldigung“.

Die frühzeitige Beurlaubung Ihres Kindes aus wichtigem Grund.



Bitte einen formlosen Antrag schriftlich über die Tutor:innen bei der Schulleitung (über die Abteilungsleitung) stellen.

Der Antrag sollte bitte sehr frühzeitig gestellt werden – wenn möglich, dann bitte mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Beurlaubungszeitraum.

Bitte begründen Sie den Beurlaubungsgrund vollständig und nachvollziehbar.

§43 (4) Schulgesetz NRW

und

12-52 Nr. 1 -

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015

Herzliche Grüße

gez. Andreas Hansmeier
Schulleiter